



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

# Workshop Geothermie in Sachsen-Anhalt

Umgang mit Anzeigen nach  
§ 127 BBergG

# Anzeige einer Bohrung

Anzeige der Bohrung nach BBergG oder anderen Rechtsgrundlagen (z.B. GeoIDG)

## Prüfung der Zuständigkeit

→ § 127 BBergG

Für die **nicht unter § 2 fallenden Bohrungen** und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen **mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen**, die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 . . .

Ergebnis der Prüfung → §127 BBergG grundsätzlich einschlägig

# Prüfung der Anzeige einer Bohrung

## Prüfung der Anzeige auf Vollständigkeit

- Ist der Antrag zur Bohrung / Erdwärmeanlage vom Antragsteller unterschrieben
- Sind die Anlagen (entsprechend der Anlagenliste im Antrag zur Bohrung / Erdwärmeanlage) vollständig mit der Anzeige eingereicht.

## Weiteres Vorgehen anhand Prüfungsergebnis

- bei unvollständigem Antrag erfolgt eine Nachforderung beim Antragsteller / keine Bearbeitung solange der Antrag nicht vollständig ist
- Bei vollständigem Antrag erfolgt die Bearbeitung im LAGB

## Internes Beteiligungsverfahren im LAGB

### Bergbehörde:

Dezernat 12: Untertagebergbau (+ Bohrlochbergbau)

Dezernat 14: Altbergbau und Markscheidewesen

### Geologischer Dienst:

Dezernat 23: Angewandte Geologie und Georisiken

Dezernat 21: Fachinformationssysteme und Archive

## D12 Untertagebergbau (+ Bohrlochbergbau)

Koordinierung der Antragsbearbeitung im LAGB / interne Beteiligung

Entscheidung über Betriebsplanpflicht

Antwort an Antragsteller

Information an Untere Wasserbehörde

Information an Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung - BASE (falls Teilgebiet betroffen)

## D14 Altbergbau und Markscheidewesen

Prüfung des Erfordernis einer  
Bergbauberechtigung

Hinweise zu anderen Bergbauberechtigungen

Hinweise zum Altbergbau

## D23 Angewandte Geologie und Georisiken

### Hinweise zu Geologie und Hydrogeologie

## D21 Fachinformationssysteme und Archive

Beteiligung nur, wenn Bohrung im Teilgebiet nach Standortauswahlgesetz (StandAG) liegt

Einschätzung ob Maßnahme den Zielen des StandAG entgegensteht



# Wie wird die Entscheidung ob ein Betriebsplan vorgelegt werden muss getroffen?

## § 127 BBergG

Für die **nicht unter § 2 fallenden Bohrungen** und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen gelten, wenn die Bohrungen **mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen**, die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74

mit folgender Maßangabe entsprechend:

...

§ 51 Abs. 1 gilt nur, wenn die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes für erforderlich erklärt.

...

Entscheidungskriterien sind zum Beispiel

- Bohrungen mit größeren Teufen
- bekannte / vermutete Georisiken aus Hinweisen von D14 und D23 (mögliches Auftreten von Erdgas, unkonventionelle Druckbedingungen, Gefährdung / Schutz besonderer Güter (Lagerstätten))

## Keine Betriebsplanpflicht

### → Schreiben von LAGB an Antragsteller

- Erklärung, dass keine Betriebsplanpflicht besteht
- Hinweise zur Geologie, Hydrogeologie, ggf. Altbergbau und Berechtsamsflächen
- Hinweis auf Pflicht zur Berichterstattung nach Geologiedatengesetz

## Keine Betriebsplanpflicht

→ Schreiben von LAGB an Untere Wasserbehörde

- Mitteilung der Entscheidung über Betriebsplanpflicht
- Hinweis zu StandAG (falls erforderlich)
- Kopie des Schreibens an Antragsteller

## Keine Betriebsplanpflicht

- Schreiben von LAGB an BASE (nur bei Lage der Bohrung in einem Teilgebiet nach § 21 Abs 4 StandAG)
  - Information über die Bohrung und darüber, dass keine Betriebsplanpflicht besteht
  - Übermittlung der Stellungnahme des Geologischen Dienstes

## Betriebsplanpflicht

- Forderung nach Vorlage eines Betriebsplanes  
Normales Verfahren nach den Regeln des  
BBergG (§ 50 ff BBergG)
- Interne Beteiligung im LAGB
  - Beteiligung der Behörden, Gemeinde  
(§ 54 (2) BBergG)
  - ggf. Beteiligung des BASE  
(Lage- und teufenabhängig § 21 (4) Stand AG)
- Entscheidung über die Zulassung des  
Betriebsplanes



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

Glückauf!

# Impressum

Workshop Geothermie in Sachsen-Anhalt – Austausch zwischen den unteren Wasserbehörden und dem LAGB im Kontext der Wärmewende

Rechtliche Aspekte bei Anzeigen nach §127 BBergG

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)

Uwe Berthold/Steffen Schmitz



SACHSEN-ANHALT

**#moderndenken**

## § 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für

1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
  2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
  3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen,
- soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nur anwendbar, soweit nicht Tätigkeiten oder Einrichtungen des Absatzes 1 betroffen sind.



**§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich (Fortführung)**

(3) Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch die Absätze

1 und 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und für Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandsockel. Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1

1. im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
2. im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen
3. im Schiffsverkehr seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres und auf Binnen- und Seewasserstraßen und in den Seehäfen,
4. in Luftfahrzeugen und
5. in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Messstation für den Ausgang, soweit die Leitungen
  - a) unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte oder
  - b) an andere Betriebe desselben Unternehmens dienen, die nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind.

## § 51 Betriebsplanpflicht

(1) Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Betriebsplanpflicht gilt auch für die Einstellung im Falle der Rücknahme, des Widerrufs oder der Aufhebung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums sowie im Falle des Erlöschens einer sonstigen Bergbauberechtigung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für einen Aufsuchungsbetrieb, in dem weder Vertiefungen in der Oberfläche angelegt noch Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft, Arbeiten unter Tage oder mit explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen durchgeführt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Unternehmers ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Dies gilt nicht für die Errichtung und die Einstellung des Betriebes und für Betriebe im Bereich des Festlandsockels.